

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 15. Mai 2022), wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

⁵ Planungszonen sind:

- a. **(neu)** im Kataster der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) einzutragen;
- b. **(neu)** mit Rechtskraft der zu sichernden Planung oder nach Ablauf von 5 Jahren aufzuheben und aus dem ÖREB-Kataster wieder zu löschen.

⁶ Für Planungszonen gilt der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan.¹⁾

§ 139b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom tt. m. Jjj betreffend Erfassung der Planungszonen im ÖREB-Kataster

¹ Bestehende Planungszonen, die im Grundbuch eingetragen sind, werden im ÖREB-Kataster erfasst.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) Art. 2 Abs. 3 ÖREBKV (SR 510.622.4).

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich